

## **Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen für die Koordination und Subventionierung der Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder (Krippenpool)**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen den Gemeindevertrag für die Koordination und Subventionierung der Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder (Krippenpool) in der Region Baden-Wettingen, gültig ab 1. Januar 2008, zur Genehmigung.

### **Das Wichtigste in Kürze**

Der bestehende Gemeindevertrag mit den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen für die familienergänzende Kinderbetreuung (Krippenpool) wird per 1. Januar 2008 neuen Gegebenheiten angepasst. Es wurde ein neues Finanzierungsmodell erarbeitet, welches auf einem individuellen Beitragssatz sowie auf einem Elternbeitragsreglement beruht. Das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Wettingen für die familienergänzende Kinderbetreuung wurde dabei übernommen. Die aktuellen Leistungsvereinbarungen mit den Poolkrippen laufen Ende 2007 aus und müssen ebenfalls den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Einwohnerrat Wettingen genehmigte das Elternbeitragsreglement bereits am 19. Oktober 2006, weshalb nun noch der angepasste Gemeindevertrag genehmigt werden muss.

### **I. Ausgangslage**

Bereits seit dem 1. Januar 2003 besteht mit den Gemeinden Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal ein Gemeindevertrag für die familienergänzende Kinderbetreuung. Der sogenannte Krippenpool wurde vorerst während zwei Jahren als Pilotbetrieb geführt. Dem Pool gehörten zu Beginn fünf Krippen an. Nachdem sich das Konzept bewährt hatte, genehmigte der Einwohnerrat die definitive Einführung per 1. Januar 2005. Auf diesen Zeitpunkt hin wurden die Bestimmungen der neuen Sozialhilfe- und Präventionsverordnung SPV des Kantons umgesetzt sowie der ursprüngliche maximale Beitragssatz von Fr. 70.00 auf Fr. 76.00 erhöht. Weiter wurden zwei weitere Krippen in den Pool aufgenommen. Mit allen Krippen wurden ebenfalls per 1. Januar 2005 neue, angepasste Leistungsverträge abgeschlossen. Diese laufen Ende 2007 aus.

Im Jahr 2006 stellten die Krippen einen Antrag auf Neuberechnung der Vollkosten und die Überarbeitung des Finanzierungsmodells. Die Koordinationsgruppe Krippenpool/Gemeinden - zusammengesetzt aus den vier verantwortlichen Ressortvorsteherinnen der vier beteiligten Gemeinden sowie Verantwortlichen der beteiligten Krippen - erachtete daraufhin eine grundsätzliche Überarbeitung des Finanzierungsmodells, im Hinblick auf die Erneuerung der Leistungsvereinbarungen mit den Poolkrippen per 1. Januar 2008 als notwendig.

## II. Begründung für die Überarbeitung

Für die Überarbeitung des bisherigen Finanzierungsmodells gibt es aus den Blickwinkeln aller Beteiligten (Krippen, Eltern, Gemeinden) zahlreiche Gründe.

### Krippen

- Mit dem jetzigen Finanzierungsmodell und einem einheitlichen Beitragssatz von Fr. 76.00 können die Krippen die Kosten nicht finanzieren. Alle Krippen erwirtschafteten in den letzten Jahren Betriebsdefizite. Die Krippen können diese Defizite zurzeit noch durch Spenden und den Abbau der Eigenkapitalreserven finanzieren. Dies wird jedoch in kurzer Zeit nicht mehr möglich sein.
- Die Krippen sind nicht in der Lage, Eigenkapitalreserven für Investitionen, aussergewöhnliche Personalsituationen (Krankheit, Mutterschaftsurlaub) oder soziale Härtefälle zu bilden.
- Der Beitragssatz für einen Betreuungstag ist im kantonalen und schweizerischen Vergleich mit Fr. 76.00 zu tief angesetzt (Aarau: Fr. 90.00; Uster: Fr. 96.00; Bern: Fr. 110.00).
- Der einheitliche Beitragssatz berücksichtigt die strukturellen finanzwirksamen Unterschiede (Grösse der Krippe, Zielgruppen oder Miete) nicht. Unter den Krippen gibt es also Gewinner (z.B. Krippen mit tiefen Mietkosten) und Verlierer (z.B. Krippen mit hohen Mietkosten).
- Die Kosten wurden aufgrund einer Belegung von 100 % berechnet. Angesichts der grossen Nachfrage nach Teilzeitplätzen ist es jedoch unrealistisch, eine vollständige Auslastung der Plätze zu erreichen.
- Die Krippen sind bei den durch die Gemeinden nicht subventionierten Plätzen an den Maximaltarif von Fr. 76.00 gebunden.

### Eltern

- Jede Poolkrippe erarbeitete innerhalb der festgelegten Eckwerte für den Minimal- und Maximaltarif ihr eigenes Reglement. Entsprechend unterschiedlich ist die Tarifgestaltung. Dies hat zur Folge, dass die Poolgemeinden uneinheitliche Subventionsbeiträge an die Eltern leisten.
- Eltern mit tieferen Einkommen können sich angesichts des Minimaltarifs von Fr. 27.50 (steuerbares Einkommen bis Fr. 35'000.00) einen Krippenplatz kaum leisten. Dies belegen der im Vergleich zu anderen Städten verhältnismässig hohe Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge sowie die Aussagen der Trägerschaften, dass der Anteil an Eltern mit tiefen Einkommen gering ist.
- Da sich Eltern mit tieferen Einkommen mit der jetzigen Tarifgestaltung einen Krippenplatz kaum leisten können, verringert sich der volkswirtschaftliche Nutzen der Subventionierung. Eine Studie des Sozialdepartements der Stadt Zürich zeigt auf, dass für jeden in die Kindertagesstätten investierten Franken, drei bis vier Franken an die Gesellschaft zurückfliessen ("Kindertagesstätten zahlen sich aus", Edition Sozialpolitik Nr. 5a, Sozialdepartement der Stadt Zürich, 2001).
- Eltern mit mittleren Einkommen bezahlen den Maximaltarif bereits bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 95'000.00.
- Durch die Gemeinden werden ungewichtete Plätze finanziert, das heisst dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand je nach Alter der Kinder wird keine Rechnung getragen. Für Säuglingsplätze oder eine Teilzeitbetreuung müssen die Eltern deshalb Zuschläge bezahlen, welche je nach Krippe zwischen 10 % und 50 % variieren.
- Eltern mit mehreren Kindern, die in verschiedenen Einrichtungen betreut werden, kommen nicht in den Genuss von Geschwisterrabatten. Kinderreiche Familien werden finanziell nicht entlastet.

## Gemeinden

- Gemäss der eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO), insbesondere Art. 13 bis Art. 20, benötigen die Kindertagesstätten eine Betriebsbewilligung durch die Behörde. Der Kanton Aargau hat die Bewilligung und die Aufsichtspflicht an die Vormundschaftsbehörden delegiert (Kanton Aargau, Obergericht, Kammer für Vormundschaftswesen, Kreisschreiben vom 29. August 1978 zur PAVO). Eine präzisierende Verordnung existiert auf kantonaler Ebene nicht. Als Basis für die Erteilung von Betriebsbewilligungen dienten den Poolgemeinden bisher die Empfehlungen des Schweizerischen Krippenverbandes SKV, die jedoch in einigen Punkten zu wenige präzise sind und deshalb einigen Interpretationsspielraum offen lassen. Als Verband kann der SKV seine Empfehlungen ändern, ohne dass die Koordinationsgruppe Einfluss darauf nehmen kann. In den Poolgemeinden gibt es keine rechtlichen Grundlagen, welche die Kriterien für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen festlegen.
- Die Gemeinden stützten sich bisher bei der Berechnung des Beitragssatzes auf die Zahlen der Krippen und die Empfehlungen des Schweizerischen Krippenverbandes ab. Ein Qualitätsstandard, der als Basis für die Kostenberechnung sowie die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen dient, fehlt.
- Obwohl die Gemeinden die Differenz zwischen Elternbeitrag und Beitragssatz finanzieren, haben sie ausgenommen auf die Festlegung der Eckwerte (Minimal- und Maximaltarif sowie Einkommen für Minimaltarif und Einkommen für Maximaltarif) keinen Einfluss auf die Tarifgestaltung der Krippen. Angesichts der divergierenden Tarifgestaltungen der einzelnen Krippen unterstützen die Gemeinden deshalb die Eltern mit unterschiedlich hohen Beiträgen.
- Die kantonalen Subventionsbeiträge werden vollumfänglich von den Gemeindebeiträgen abgezogen. Es besteht für die Poolkrippen kein Anreiz die kantonale Subventionierung zu optimieren mit der Konsequenz, dass die einzelnen Gemeinden auch noch den nicht eingeforderten Kantonsanteil übernehmen mussten.
- Weil für die Teilzeitbetreuung von den Krippen ein Zuschlag verlangt werden kann, ist der Entscheid der Eltern wie viel Betreuungszeit sie in Anspruch nehmen möchten, weniger vom Bedarf als von finanziellen Überlegungen geprägt. Dies widerspricht dem Anliegen der Gemeinden, dass Krippenplätze dem Bedarf entsprechend belegt werden.
- Die Gemeinden haben heute keine Möglichkeit den Einkauf der Anzahl Betreuungstage und damit die Kosten zu steuern.

## III. Zielsetzung

Aufgrund dieser Gründe hat die Koordinationsgruppe Krippenpool/Gemeinden beschlossen, die bisherige Leistungsabteilung mit folgenden Zielsetzungen grundsätzlich zu überarbeiten:

- Entwicklung eines leistungsorientierten Finanzierungsmodells, welches die individuellen Eigenheiten der Krippen angemessen berücksichtigt
- Erteilung von Betriebsbewilligungen und Berechnungen der Preise auf Basis von Qualitätsstandards, welche von den Krippenpool-Gemeinden bestimmt sind
- Verbesserung der Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen
- Reduktion des administrativen Aufwandes seitens der Poolkrippen und der Geschäftsstelle
- Vereinheitlichung der Berichterstattung
- Einführung eines durchlässigen Elternbeitragsreglements mit Tarifen, die für Eltern aller Einkommensschichten attraktiv sind

#### **IV. Qualitätsstandard**

Gemeinsam mit den Poolkrippen erarbeitete die Koordinationsgruppe einen Qualitätsstandard für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschul- und Kindergartenkinder. Dieses Dokument wurde allen beteiligten Gemeinden zur Genehmigung zugestellt. Der Gemeinderat Wettingen stimmte diesen Qualitätsstandards am 28. Juni 2007 zu.

Der Qualitätsstandard dient als Grundlage für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen und die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Vormundschaftsbehörde. Es werden verbindliche Kriterien und Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten (institutioneller Rahmen, Anforderungen an die Betriebsführung, Gruppengrösse, Stellenplan und Situationsvorschriften, Personal, Räumlichkeiten sowie Hygiene und Sicherheit) festgelegt. Der Qualitätsstandard dient gleichzeitig als Basis für die Berechnung des Beitragssatzes für Kindertagesstätten.

#### **V. Neuberechnung des Beitragssatzes**

Die Kosten für einen Betreuungstag wurden auf Basis des Qualitätsstandards ermittelt. Der Qualitätsstandard legt unter anderem fest, wie viel Personal für ein bestimmtes Angebot mindestens vorhanden sein muss. Subventioniert wird dieser Mindeststandard.

Für die Berechnung des individuellen Beitragssatzes wurden Annahmen definiert. Sie stützen sich einerseits auf die Lohnempfehlungen 2006 des Schweizerischen Krippenverbandes, andererseits auf Erfahrungszahlen der Poolkrippen Region Baden-Wettingen sowie der Kindertagesstätten in Aarau. Die neue Berechnung berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten der einzelnen Kindertagesstätten und legt den Beitragssatz nach einheitlichen Kriterien aufgrund von folgenden fünf Parametern fest:

- Tägliche Öffnungszeiten
- Jährliche Betriebstage
- Grösse der Kindertagesstätte
- Zielgruppen (Säuglinge, Kinder von 19 Monaten bis zum Kindergartenentrtritt, Kindergartenkinder)
- Rahmenbedingungen für das Personal

Künftig wird mit einer Belegung von 90 % (bisher 100 %) gerechnet.

Für jede Kindertagesstätte wird auf Basis dieser finanzwirksamen Eckwerte ein individueller Beitragssatz festgelegt.

Beispiele:

- Hat eine Kindertagesstätte länger offen und dadurch einen höheren Personalaufwand, wird dies bei der Berechnung des Beitragssatzes berücksichtigt.
- Hat eine Kindertagesstätte eine tiefe Miete, hat sie einen tieferen Beitragssatz als eine vergleichbare Kindertagesstätte mit einem höheren Mietzinsanteil. Der Mietanteil (umgelegt auf einen Betreuungsplatz pro Jahr) ist nach oben bei Fr. 2'000.00 limitiert.
- Bietet eine Kindertagesstätte keine Säuglingsplätze an, hat sie tiefere Kosten. Auch dieser Punkt wird bei der Berechnung des Beitragssatzes berücksichtigt.

Gemäss dieser Grundlage wurden für die Poolkrippen pro Tag/Platz die folgenden individuellen Beitragssätze errechnet:

|                                                                     |     |       |
|---------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| Krippe Kornhaus, Baden                                              | Fr. | 87.80 |
| Krippe Martinsberg, Baden                                           | Fr. | 88.80 |
| Krippe Zürcherstrasse, Baden                                        | Fr. | 85.30 |
| Krippe Sonnenberg, Ennetbaden                                       | Fr. | 85.30 |
| Kindertagesstätte Ennethüsli, Ennetbaden (Neuaufnahme per 1.1.2008) | Fr. | 85.00 |
| Kindertagesstätte Obersiggenthal                                    | Fr. | 84.90 |
| Krippe Chinderschlössli, Wettingen                                  | Fr. | 83.10 |
| Krippe Spatzenäscht, Wettingen                                      | Fr. | 86.10 |

## VI. Neues Finanzierungsmodell

Am bisherigen Grundsatz der Finanzierung durch Elternbeiträge, Gemeindebeiträge und Kantonsbeiträge soll festgehalten werden.

Das neue Finanzierungsmodell vergütet den Poolkrippen ausschliesslich die erbrachte Leistung, das heisst die geleisteten Betreuungstage für die Steuerpflichtigen der Poolgemeinden. Steuerpflichtige anderer Gemeinden können das Angebot wohl nutzen, erhalten aber wie bisher keine Subventionen. Die Poolkrippen haben genügend Anreize, Bewohnerinnen und Bewohner der Poolgemeinden aufzunehmen. Die subventionierten Plätze sollen in erster Priorität an Eltern vergeben werden, die den Nachweis erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung ihres Kindes angewiesen sind. In zweiter Priorität werden die Plätze an Eltern mit Wohnsitz in den Krippenpool-Gemeinden vergeben.

Der Einkauf der Betreuungstage in den einzelnen Poolkrippen soll kontingentiert werden. Die Leistung ist dadurch steuerbar (siehe VIII. Leistungsvereinbarung und IX. Veränderungen für die Trägerschaften). Die acht Poolkrippen verfügen ab 1. Januar 2008 über rund 130 Betreuungsplätze. Die neue Leistungsabgeltung sieht vor, rund 115 Betreuungsplätze (à 5 Tage pro Woche) zu subventionieren. Dies bedeutet, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 2.5 Tagen pro Woche subventionierte Plätze für rund 230 Kinder zur Verfügung stehen. Angestrebt wird ein Leistungseinkauf von 27'760 Betreuungstagen, das sind rund 5'400 Betreuungstage mehr als 2007.

Die Krippen sollen den aufgeführten individuellen Beitragssatz pro Betreuungstag abzüglich Elternbeitrag und abzüglich 70 % des Kantonsbeitrags erhalten.

Die Poolkrippen erhalten damit einen Anreiz, die kantonalen Subventionsbeiträge zu optimieren, indem ihnen 30 % der Subventionierung für Investitionen und Rückstellungen belassen werden. Damit stehen den Poolkrippen Mittel zur Verfügung, um ihr Angebot weiter zu entwickeln, Investitionen zu tätigen oder Unvorhergesehenes zu finanzieren.

Die Berichterstattung soll vereinheitlicht und vergleichbar gemacht werden. Gleichzeitig soll der administrative Aufwand für alle Beteiligten reduziert werden. Die Poolkrippen sollen deshalb alle mit der gleichen Administrationsdatenbank arbeiten. Das Inkasso wird vereinfacht und die Leistungserbringung nach gleichen Kriterien erfasst und ausgewertet. Die politische Berichterstattung wird dadurch aussagekräftig.

Die Grundsätze des neuen Finanzierungsmodells sind Teil des neuen Rahmenvertrags für die Leistungsabgeltung (siehe VIII. Leistungsvereinbarung).

## **VII. Elternbeitragsreglement**

Da die Poolgemeinden die Differenz zwischen dem individuellen Beitragssatz einer Kindertagesstätte und dem Elternbeitrag finanzieren, ist es notwendig, dass die beteiligten Gemeinden das Tarifreglement bestimmen und beeinflussen können.

Das Elternbeitragsreglement des Krippenpools basiert auf dem Elternbeitragsreglement für die Familienergänzende Kinderbetreuung EBR der Gemeinde Wettingen. Dieses wurde vom Einwohnerrat bereits am 19. Oktober 2006 genehmigt. Die übrigen Poolgemeinden werden ein gleichlautendes Reglement den zuständigen Instanzen zur Genehmigung unterbreiten.

Das EBR findet in Wettingen zurzeit vor allem in der schulergänzenden Kinderbetreuung (Mittagstisch, betreute Randstunden) Anwendung. Es kann aber für andere Betreuungsangebote (Kinderkrippen, Horte etc.) innerhalb einer Gemeinde angewendet werden. Eltern mit Kindern in unterschiedlichen Kindertagesstätten oder Tagesstrukturen werden nach dem gleichen System belastet, die Durchlässigkeit ist gewährleistet. Es bestehen also künftig keine unterschiedlichen Elternbeitragsysteme mehr, die vor allem für Eltern mit Kindern in unterschiedlichen Betreuungsstrukturen Nachteile, wie keine Berücksichtigung des Geschwisterrabatts, bringt.

Für die Regelung des maximalen Beitragssatzes und des Minimaltarifs muss jede Poolgemeinde eine entsprechende Verordnung erlassen. Die Kompetenz dazu liegt beim Gemeinderat.

Da der Einwohnerrat Wettingen das Reglement bereits verabschiedet hat, wird auf weitere Erläuterungen verzichtet. Detaillierte Informationen können der entsprechenden Einwohneratsvorlage vom 17. August 2006 (Geschäftsnummer 2006-0668) entnommen werden.

## **VIII. Leistungsvereinbarung**

Die aktuelle Leistungsvereinbarung läuft per Ende 2007 aus. Die Praxis hat gezeigt, dass sie insbesondere beim Auftrag, Auszahlung und Abrechnung sowie dem Controlling und Reporting zu wenig präzise war.

Die vorgeschlagene Änderung der Kostenberechnung, der Leistungsabgeltung sowie die Einführung eines einheitlichen Elternbeitragsreglements machen eine grundlegende Überarbeitung der bisherigen Leistungsvereinbarungen notwendig. Die Poolgemeinden sollen mit den Poolkrippen einen Rahmenvertrag abschliessen, der über vier Jahre gültig ist. Im Rahmenvertrag sind die übergeordneten Grundsätze und Regelungen der Zusammenarbeit festgelegt.

Zusätzlich zum Rahmenvertrag soll ein Jahresvertrag abgeschlossen werden, der die wichtigsten subventionswirksamen Faktoren festhält (Kontingent an Betreuungstagen, individueller Beitragssatz, Reportingdaten). Bei Bedarf kann der Jahresvertrag nach einem Jahr angepasst werden.

## IX. Veränderungen für die Trägerschaften

Mit dem neuen Finanzierungsmodell können die Trägerschaften ihre Betriebe besser als heute nach betriebswirtschaftlichen Kriterien führen. Die Qualitätsstandards geben ihnen Rahmenbedingungen vor, um ihre Leistung auszurichten. Zudem haben sie die Möglichkeit, Eigenkapitalreserven für Investitionen, die Weiterentwicklung des Angebots sowie aussergewöhnliche Situationen zu schaffen.

Die Trägerschaften werden durch ein klar definiertes Leistungsabgeltungssystem unterstützt, welches transparent und für die Trägerschaften nachvollziehbar ist. Damit die Administration für alle Beteiligten erleichtert, das Reporting und Controlling vereinheitlicht und die Leistungen damit innerhalb der verschiedenen Betreuungsangebote verglichen werden können, soll eine Administrationsdatenbank eingeführt werden. Gleichzeitig bietet diese Datenbank Hilfsmittel für die Planung und Steuerung des Angebots durch die Trägerschaften.

Das neue Finanzierungsmodell nimmt viele Anliegen der Trägerschaften wie Berücksichtigung der Öffnungszeiten, der Zielgruppen, der Miete etc. auf und wird deshalb von ihnen unterstützt.

## X. Kosten der neuen Leistungsabgeltung

### Gemeindebeiträge an Krippen (Konto 540.365.02)

Die Poolgemeinden haben für 2007 für den Einkauf von rund 22'400 Betreuungstagen folgende Beiträge an die sieben bisherigen Poolkrippen budgetiert:

| <b>Gemeinde</b> | <b>Beiträge an Krippen</b> |
|-----------------|----------------------------|
| Baden           | Fr. 147'000.00             |
| Ennetbaden      | Fr. 28'900.00              |
| Obersiggenthal  | Fr. 31'750.00              |
| Wettingen       | Fr. 180'000.00             |
| <b>Total</b>    | <b>Fr. 387'650.00</b>      |

Durch Neuberechnung des maximalen Beitragssatzes, die Einführung des neuen Elternbeitragsreglements per 1. Januar 2008, die Aufnahme einer neuen Krippe sowie die Erhöhung des Leistungseinkaufs auf 27'760 Betreuungstage pro Jahr ist für 2008 mit folgenden Beiträgen an die acht neuen Poolkrippen zu rechnen:

| <b>Gemeinde</b> | <b>Beiträge an Krippen</b> |
|-----------------|----------------------------|
| Baden           | Fr. 224'000.00             |
| Ennetbaden      | Fr. 98'000.00              |
| Obersiggenthal  | Fr. 155'000.00             |
| Wettingen       | Fr. 338'000.00             |
| <b>Total</b>    | <b>Fr. 815'000.00</b>      |

Dadurch ergeben sich für die Gemeinde Wettingen Mehrkosten gegenüber dem Budget 2007 von Fr. 158'000.00. Diese sind im Voranschlag 2008 entsprechend berücksichtigt.

### Beitrag an die Kosten der Geschäftsstelle (Konto 540.318.01)

Im Voranschlag 2007 sind für die Kosten der Geschäftsstelle Fr. 17'00.00 budgetiert. Für das Jahr 2008 wird mit Gesamtkosten von ca. Fr. 50'000.00 gerechnet. Für Wettingen ergibt dies für das Jahr 2008 einen Anteil von rund Fr. 17'500.00.

## **XI. Steuerung**

Mit dem neuen Finanzierungsmodell haben die Poolgemeinden die Möglichkeit, das Angebot an Betreuungsplätzen für Vorschul- und Kindergartenkinder zu steuern. Einerseits wird der Einkauf von Betreuungstagen jährlich festgelegt und kann an die Nachfrage nach subventionierten Plätzen von Eltern mit Wohnsitz in den Poolgemeinden angepasst werden. Falls die Kosten für die Gemeinden zu hoch werden, besteht die Möglichkeit, das Elternbeitragsreglement mit geringem Aufwand anzupassen. Es müsste nur der Minimalbeitrag oder der Abschöpfungsgrad verändert werden. Für die Regelung des maximalen Beitragssatzes und des Minimaltarifs soll jede der Poolgemeinden eine entsprechende Verordnung ausarbeiten.

## **XII. Gemeindevertrag**

Der Zusammenschluss der vier Poolgemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen trägt der Mobilität der Eltern Rechnung. Er ermöglicht es, dass alle Aufgaben, die sonst jede der vier Gemeinden wahrnehmen müsste, durch eine Stelle erledigt werden können. Der Krippenpool hat sich in der Praxis bewährt und ist zudem in der Schweiz einmalig. Er soll deshalb unbedingt beibehalten werden.

Wegen der Veränderung des Finanzierungsmodells ist es notwendig, den Gemeindevertrag zwischen den Poolgemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen an die neue Regelung anzupassen. Die Struktur des bisherigen Vertrags wurde beibehalten.

Neu dient der Qualitätsstandard als Grundlage für die Finanzierung, die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Aussichtspflicht. Umfassender formuliert wurde der Abschnitt 5 „Betriebsbewilligung und Aufsichtspflicht“. Der Abschnitt 7 „Organe“ wurde gestrichelt. Neu ist der Abschnitt 8 über das Elternbeitragsreglement Krippenpool.

## **XIII. Fazit**

Im Juni 2002 genehmigte der Einwohnerrat Wettingen die Gründung des Krippenpools. Die Koordinationsgruppe hat sich als Organ bewährt. Seit bald sechs Jahren besteht der Krippenpool und er ist ein Erfolgsmodell geworden. Zurzeit sind sieben Krippen Mitglieder des Pools. Sie bieten rund 100 Betreuungsplätze an. Das heisst, die beteiligten Gemeinden können ihrer Einwohnerschaft insgesamt mehr und qualitativ gleichwertige Krippenplätze zu denselben Rahmenbedingungen anbieten. Per 1. Januar 2008 wird die Kinderkrippe Ennethüsli, Ennetbaden, in den Krippenpool aufgenommen. Der Krippenpool ist ein wichtiger Faktor für das Standortmarketing der vier Gemeinden und trägt zur Familienfreundlichkeit bei.

Bei der Entwicklung des Krippenpools und der Ausarbeitung der entsprechenden Grundlagen waren die Vorstände und Leitungen der Krippen stets einbezogen. Dank dieser guten Zusammenarbeit waren die Erarbeitung des Qualitätsstandards sowie die Entwicklung des neuen Finanzierungsmodells möglich.

Die Koordinationsgruppe führte Mitte Mai 2007 eine Informationsveranstaltung für die Poolkrippen über die vorgeschlagene neue Leistungsabgeltung durch. Ende Mai fand mit jeder Poolkrippe eine Besprechung statt. Ziel war, die Informationen zu vertiefen, Anregungen zu den Dokumenten entgegen zu nehmen und die individuellen Eckdaten zu bereinigen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Poolkrippen die neue Leistungsabgeltung grundsätzlich positiv beurteilen. Sie trägt ihren Anliegen weitgehend Rechnung. Auch das Elternbeitragsreglement stösst auf Akzeptanz, insbesondere weil es auch Eltern mit tieferen Einkommen den Zugang zur Kinderbetreuung ermöglicht. Für die Krippen ist es sehr wichtig, dass die familienergänzende Betreuung allen sozialen Schichten zugänglich ist.



Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

## **BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES**

Der Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen für die Koordination und Subventionierung der Kindertagsstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder per 1. Januar 2008 wird genehmigt.

Wettingen, 30. August 2007

### **Gemeinderat Wettingen**

Dr. Karl Frey  
Gemeindeammann

Sibylle Hunziker  
Gemeindeschreiber-Stv.

#### Beilagen:

- Beilage 1: Gemeindevertrag per 1. Januar 2008

#### Beilagen an die Finanzkommission resp. in Aktenauflage:

- Beilage 2a und 2b: Qualitätsstandards und Berechnung Beitragssatz
- Beilage 3: Rahmenvertrag 2008 - 2011
- Beilage 4a und 4b: Jahresvertrag und Beilage
- Beilage 5: Budget 2008 Krippenpool